

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 30 vom 21. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Nutzungsänderung der bestehenden Lagerfläche zum Lokal "Tiki Bar"
als Gastraum-Erweiterung“, Freilassing, Goldschmiedgasse 6 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Umbau und Sanierung des Dachgeschosses sowie
diverse Nutzungsänderungen eines Wohn- und Geschäftshauses“
in Freilassing, Münchener Straße 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Bebauungsplan 10. Änderung „St. Zeno Nord“ für die
Grundstücke Fl. Nr. 366 (teilweise), 369 (teilweise), 382/1,
383 (Werkmeisterweg 10), 384 (Werkmeisterweg 10) und 385/1,
jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall 3

Stadt Laufen

Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG
in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG
für das Vorhaben St 2104 Ausbau
westlich Freilassing-Neusillersdorf 2. BA 4

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg
für das Haushaltsjahr 2020 5

Gemeinde Airing

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hammerau E“ 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26
„Hausfeld“ für die Bauflächen Nr. 10 - 16
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
für die Grundstücke Fl. Nr. 100/20, 100/21, 100/22,
100/24, 100/25, 100/28 und 100/30 in Bayerisch Gmain;
ortsübliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB 7

Gemeinde Piding

Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Piding
(Kindertageseinrichtungssatzung)
Vom 13. Juli 2020 8

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Piding (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) Vom 13. Juli 2020	9
---	---

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Baugesetze (BauGB) Korrektur zur Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“ gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB vom 23. Juni 2020	10
---	----

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den Erlass der Satzung gemäß § 35 BauGB Abs. 6 (Außenbereichssatzung) „Mühlstraße“	11
--	----

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Nutzungsänderung der bestehenden Lagerfläche zum Lokal "Tiki Bar"
als Gastraum-Erweiterung“, Freilassing, Goldschmiedgasse 6**

Mit Bescheid vom 6.5.2020, Az. BV 1258/2019, wurde für Herrn **XXX*** für den Antrag „Nutzungsänderung der bestehenden Lagerfläche zum Lokal "Tiki Bar" als Gastraum-Erweiterung“, Freilassing, **XXX***, Gemarkung Freilassing, Flurstück 949/4 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 941/3, 949/3, 949/5 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der momentan geltenden Abstands- und Hygienevorschriften im Zuge der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, erforderlich.

Bad Reichenhall, den 25. Juni 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Umbau und Sanierung des Dachgeschosses sowie diverse Nutzungsänderungen eines Wohn- und Geschäftshauses“ in Freilassing, Münchener Straße

Mit Bescheid vom 1.4.2020, Az. 1300/2019, wurde für **XXX***, **XXX***, **XXX***, für den Antrag „Umbau und Sanierung des Dachgeschosses sowie diverse Nutzungsänderungen des Wohn- und Geschäftshauses“, Freilassing, Münchener Straße 18, Gemarkung Freilassing, Flurstück 327 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 329/7, 329/2 und 318/7 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der momentan geltenden Abstands- und Hygienevorschriften im Zuge der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, erforderlich.

Bad Reichenhall, den 13. Juli 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungsplan 10. Änderung „St. Zeno Nord“ für die Grundstücke Fl. Nr. 366 (teilweise), 369 (teilweise), 382/1, 383 (Werkmeisterweg 10), 384 (Werkmeisterweg 10) und 385/1, jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 den Bebauungsplan 10. Änderung „St. Zeno Nord“ für die Grundstücke Fl. Nr. 366 (teilweise), 369 (teilweise), 382/1, 383 (Werkmeisterweg 10), 384 (Werkmeisterweg 10) und 385/1, jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 10. Änderung „St. Zeno Nord“ in Kraft.

Satzung über die Festsetzung des Bebauungsplans 10. Änderung „St. Zeno Nord“ für die Grundstücke Fl. Nr. 366 (teilweise), 369 (teilweise), 382/1, 383 (Werkmeisterweg 10), 384 (Werkmeisterweg 10) und 385/1, jeweils Gemarkung St. Zeno in der Stadt Bad Reichenhall Vom 14. Juli 2020

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan 10. Änderung „St. Zeno Nord“ für die Grundstücke 366 (teilweise), 369 (teilweise), 382/1, 383 (Werkmeisterweg 10), 384 (Werkmeisterweg 10) und 385/1, jeweils Gemarkung St. Zeno, wird festgesetzt.

§ 2

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt. Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil und der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB im Rathaus Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 1. Obergeschoss, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

§ 3

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 4

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Reichenhall, den 15. Juli 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben St 2104 Ausbau westlich Freilassing-Neusillersdorf 2. BA

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Traunstein.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Saaldorf und Übersee beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnis-anträge.

Der Plan vom 30.6.2020 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt in der Zeit vom

22. Juli 2020 bis 21. August 2020

bei der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, Bürgerbüro (Zi.-Nr. E.01), während der Dienststunden Mo., Di., Mi. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Fr. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus

Hinweis:

Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen oder wegen der Schlüsselnummer des Grunderwerbsverzeichnisses aufsuchen müssen, bitten wir Sie, sich vorher wegen Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz telefonisch unter der Telefonnummer 08682/8987-0 mit der Stadt Laufen in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht in die Antragsunterlagen zu vereinbaren.

Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir zu beachten, dass die Einsichtnahme selbst in einem gesonderten Raum stattfinden muss, der nur einzeln oder von Personen aus demselben Hausstand betreten werden kann. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz!

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

4. September 2020

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, Bürgerbüro (Zi.-Nr. E.01) oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer Nr. 4120 erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.
8. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Laufen bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:

<https://stadtlaufen.de/aktuelles.html>

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html.

9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

Laufen, den 15. Juli 2020
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.003.650,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.416.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

1.617.600,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von festgesetzt.

1.293.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Marktschellenberg, den
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hammerau E“

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 16.6.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hammerau E“ als Satzung beschlossen.

Da ein Teil des Bebauungsplanes „Hammerau E“ noch nicht bebaut ist, soll im Zusammenhang mit der Neufassung des Wirtschaftsleitbildes des Landkreises Berchtesgadener Land und den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes die Art der gewerblichen Nutzung durch geeignete Festsetzungen dahingehend eingeschränkt werden, dass die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe vermieden werden kann.

Zur Absicherung der Verträglichkeit der Nutzung mit der Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft sind die Festsetzungen hinsichtlich des Schallschutzes auf die derzeit gültige Rechtsgrundlage abzustimmen. Ferner ist in Folge der bereits erfolgten Straßenerrichtung und Grundstücksvermessung eine Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie des Sichtdreieckes erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 16.6.2020 und der Begründung in der Fassung vom 16.6.2020 im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bebauungspläne - Bebauungsplan „2. Änderung Hammerau E“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn, sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 16. Juli 2020
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Hausfeld“ für die Bauflächen Nr. 10 - 16 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 100/20, 100/21, 100/22, 100/24, 100/25, 100/28 und 100/30 in Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.4.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 26 „Hausfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung zu ändern.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 13.5.2020 bis 15.6.2020 eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.7.2020 abgewogen. Der Gemeinderat hat dabei folgende Änderungen der Planung beschlossen:

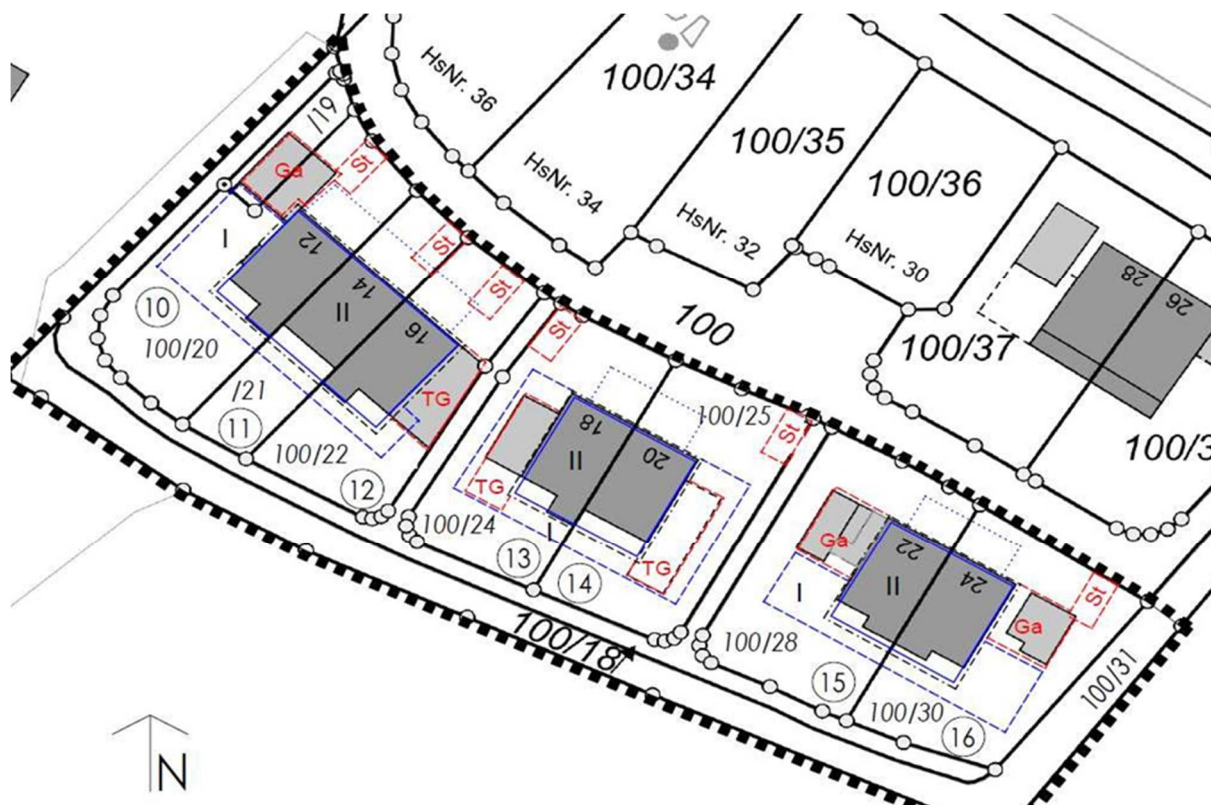
1. Satzung

- Die Festsetzung zum Maß der Nutzung (§ 1, Nr. 1, Ziff. 1) wurde aufgrund der Einwendungen des Landratsamtes neu gefasst,
- In die Satzung wurde unter Punkt IV ein Hinweis auf den Schutz der südöstlich des Planbereiches liegenden Waldfläche (Verbot von offenen Feuerstätte und unverwahrtem Feuer) aufgenommen.

2. Begründung

In der Begründung (Ziff. IV) wurde dargelegt, dass durch die zulässige Bebauung die Obergrenze des § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht überschritten wird.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von erdgeschossigen Anbauten geschaffen werden. Hierzu werden die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend geändert.

Der entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 14.7.2020 geänderte Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 14. Juli 2020 wird vom

29. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020

im Rathaus der Gemeinde, Großmainer Str. 12, Erdgeschoss Zimmer 1a, während der allgemeinen Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten. Wir bitten Sie, evtl. Einschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund der Corona-Probleme zu beachten.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Parallel hierzu können die Informationen auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<http://www.bayerisch.gmain.de/rathaus-und-politik>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bayerisch Gmain, den 16. Juli 2020
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Piding

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Piding
(Kindertageseinrichtungssatzung)
Vom 13. Juli 2020**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeines**

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet und
 - die Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG, deren Angebote sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Das Betriebsjahr beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinn der §§ 15 bis 17 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) gewährleistet.

§ 3 Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Seine Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Gemeinde Piding aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (z. B. Nachweis über den Impfschutz gegen Masern) und aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (2) Bei der Erstanmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 5) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).
- (3) Eine Änderung der Buchungskategorien während des Kindergartenjahres ist nur möglich
 - bei Änderung der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten oder
 - bei Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

In den Monaten Juli und August sind Änderungen der Buchungszeit nach unten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (trifftige Gründe nach Satz 1).

Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von einem Monat zum Ersten eines Monats bei der jeweiligen Einrichtungsleitung beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Piding im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise oder der Nachweis über den Impfschutz gegen Masern, nicht fristgerecht zu dem gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 5. Altersstufe der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste (Warteliste) eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen, da sie in den letzten 3 Monaten (Juni bis August) nicht möglich ist.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungskategorien insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der von der Gemeinde Piding gesetzten Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich anzuzeigen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Kinder, die Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen (zum Beispiel Husten oder Schnupfen), sollen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen; damit soll der Ausbreitung von Krankheiten und der Ansteckung von Kindern oder anderer Personen vorgebeugt werden. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, von den Personensorgeberechtigten einen ärztlichen Nachweis zu verlangen, wenn Zweifel über das Vorliegen einer Infektionskrankheit bestehen.
- (3) Bei einem vermuteten oder tatsächlich auftretenden Läusebefall beim Kind oder einer Person in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, sich dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen zu lassen.
- (4) Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannt sind, die Gemeinschaftseinrichtung und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Kindertageseinrichtung nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Hierzu haben das Robert-Koch-Institut und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Empfehlungen für die Wiederzulassung herausgegeben. Diese sind Grundlage für die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Krippenkinder müssen ein Mittagessen einnehmen. Kindergartenkinder in der Kindertageseinrichtung Lechsenwiese, die nach 12:30 Uhr noch anwesend sind, müssen ein Mittagessen einnehmen. Ausnahmen hiervon sind in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.
- (5) Die Kernzeit, während der alle Kinder in der Kindertageseinrichtung anwesend sein müssen, ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 10 Buchungskategorien

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung Lechsenwiese (Kinderkrippe und Kindergarten) werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) Buchungskategorie I
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von vier bis fünf Stunden,
 - b) Buchungskategorie II
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden,
 - c) Buchungskategorie III
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden,
 - d) Buchungskategorie IV
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von sieben bis acht Stunden,
 - e) Buchungskategorie V
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von acht bis neun Stunden,
 - f) Buchungskategorie VI
durchschnittliche tägliche Besuchszeit über neun Stunden.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens im HPZ (Mauthauser Straße 1 – 5) werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) Buchungskategorie I
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von vier bis fünf Stunden,
 - b) Buchungskategorie II
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen und die jeweils festgelegten Buchungskategorien einzuhalten.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austausches über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

§ 12 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten oder des Personensorgerechts sind unverzüglich zu melden.
- (4) Bei Kindergartenkindern im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist die Einrichtung unverzüglich über eine Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zu informieren.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde Piding haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Piding für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Piding nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Piding nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Kinder oder deren Eltern. Eine Haftung der Gemeinde Piding wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

**Fünfter Teil:
Schlussbestimmungen**

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. August 2020 treten die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding (Kindertageseinrichtungssatzung vom 2.7.2008), zuletzt geändert durch Satzung am 26.5.2011, und die Satzung für den Kindergarten im HPZ der Gemeinde Piding (Kindergartenatzung) vom 3.8.2017 außer Kraft.

Piding, den 13. Juli 2020
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Piding

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Piding
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
Vom 13. Juli 2020**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 und 2 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für ein Betriebsjahr (§ 1 Abs. 4 Kindertageseinrichtungssatzung) wird die Gebühr für jeden Kalendermonat erhoben.
- (2) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 werden jeweils zu Beginn eines Monats fällig. Die Gebühr nach Abs. 2 wird mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge fristgerecht bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Für Kinder bis zur Vollendung ihres 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die Kindergartengebühr wird ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungskategorien der jeweiligen Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben
- a) Kinderkrippe:
- Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): 189 €
 - Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): 208 €
 - Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden): 229 €
 - Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden): 252 €
 - Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden): 278 €
 - Buchungskategorie VI (über neun Stunden): 305 €
- b) Kindergarten:
- Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): 95 €
 - Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): 105 €
 - Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden): 115 €
 - Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden): 126 €
 - Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden): 139 €
 - Buchungskategorie VI (über neun Stunden): 153 €

Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6.00 €.

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Sachkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Höhe wird durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister), die alle das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Krippengebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Ermäßigung entfällt ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister), die alle das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Kindergartengebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Ermäßigung beginnt ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

In den Fällen, in denen ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 2.7.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 9.7.2019, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im HPZ der Gemeinde Piding (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 3.8.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 9.7.2019, außer Kraft.

Piding, den 13. Juli 2020
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Baugesetze (BauGB) Korrektur zur Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“ gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BauGB vom 23. Juni 2020

Die Bekanntmachung vom 23.6.2020 zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird aufgehoben.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 15.6.2020 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach diesem Beschluss wurde der Verwaltung eine geänderte Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmbelastung vom 7.7.2020 vorgelegt, die möglicherweise zu Änderungen im Bebauungsplan führen kann.

§ 2 Abs.3 BauGB gib vor, dass die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten sind. Gemäß § 4a Abs. 1 BauGB setzt die Beteiligung der Öffentlichkeit die vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung der von der Planung berührten Belange und Informationen voraus. Die Informationen aus diesem Lärmgutachten sind daher neu zu bewerten und der Gemeinderat hat über diese neuen Erkenntnisse in einer der nächsten Sitzungen abzuwägen. Erst dann kann die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Die Aufhebung der Beteiligung der Öffentlichkeit ist notwendig, um einen möglichen Verfahrensfehler gemäß 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu vermeiden.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 14. Juli 2020
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

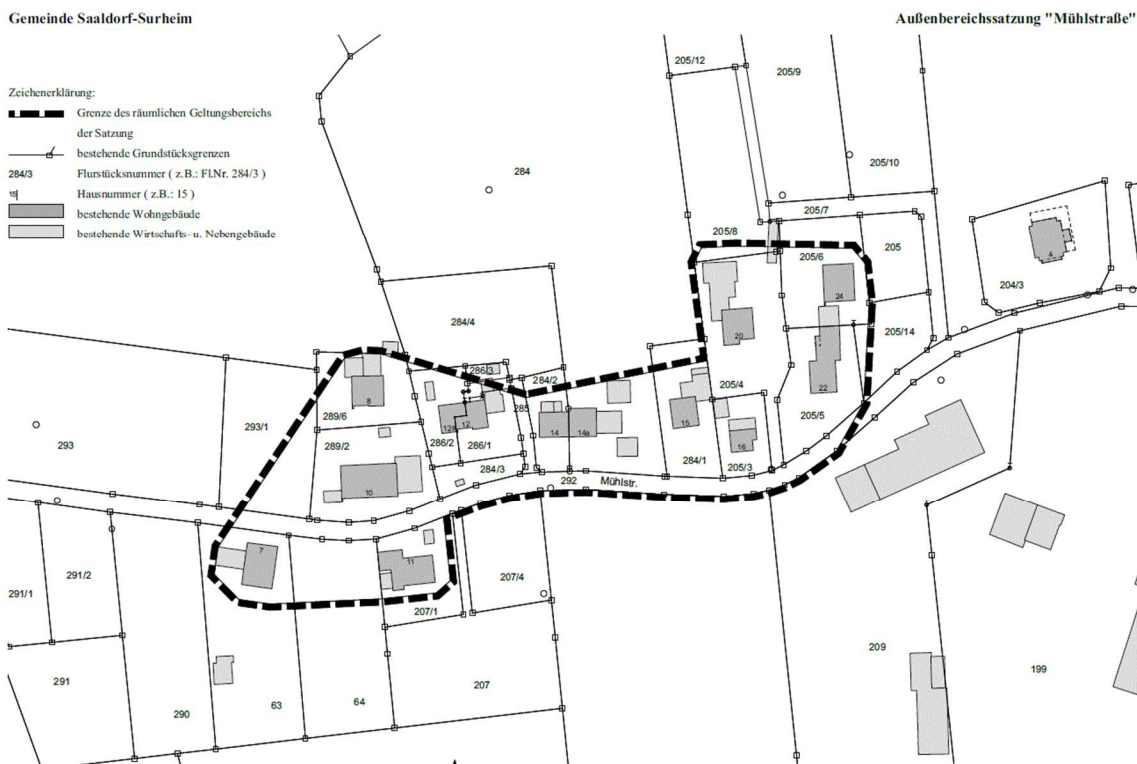
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den Erlass der Satzung gemäß § 35 BauGB Abs. 6 (Außenbereichssatzung) „Mühlstraße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.4.2020 die Außenbereichssatzung „Mühlstraße“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice – Bauleitplanung – weitere rechtskräftige Satzungen“ eingesehen werden.



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Saaldorf, den 14. Juli 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
